



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017

UMWELTANWÄLTIN

MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel.: (0316) 877 - 2965

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at

Umweltanwältin (weisungsfrei)



BINDER Vanessa

Tel.: (0316) 877 - 3047

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: vanessa.binder@stmk.gv.at

Sekretariat



Mag. Dr. FAULAND Kurt

Tel.: (0316) 877 - 4442

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at

Sachverständigendienst



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877 - 2371

Fax.: (0316) 877 -5947

E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at

Mitarbeiterin Juristischer Dienst

Ansprechpartnerin für die Bezirke DL, LB, RA,
FB, LE Murtal, MU, Stadt Graz



Mag. DVORAK Christopher

Tel.: (0316) 877-4448

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: christopher.dvorak@stmk.gv.at

Mitarbeiter Juristischer Dienst



SONNLEITNER Kludia

Tel.: (0316) 877 - 4349

Mobil: (0676) 8666 - 4349

Fax: (0316) 877 -5947

E-Mail: kludia.sonnleitner@stmk.gv.at

Referentin für Motorsportveranstaltungen,
Ansprechpartnerin für die Bezirke GU, VO,
FF, HB, WZ, MZ, BM, LI

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Nach jahrzehntelangen Diskussionen trat am 1.8.2017 das neue Steirische Naturschutzgesetz in Kraft. Es ist Herrn Landesrat Lang zu verdanken, dass er die Initiative ergriffen hat und auf der Basis vieler Diskussionsrunden aus der Vergangenheit ein neues Gesetz entstehen konnte. Der wichtigste Leuchtturm des neuen Gesetzes ist ein umfassendes Bekenntnis zum Schutz der Moore, zu deren Ausweisung als Naturschutzgebiete sich die Regierung verpflichtet hat. Neu ist auch ein im Gesetz verankerter vorläufiger Schutz für alle Schutzgebietskategorien. Dem Gedanken des One-Stop-Shops verpflichtet sind die Neuregelungen der Zuständigkeiten und der Bewilligungspflichten für Ankündigungen im Freiland sowie der Entfall der Bewilligungspflicht für Bauvorhaben im gewidmeten Bauland in Landschaftsschutzgebieten. Ebenso wurde das im alten § 3 verankerte Anzeigeverfahren gestrichen. Die Prüfschritte für Bewilligungsverfahren in Landschaftsschutzgebieten und für Vorhaben an Fließgewässern wurden völlig neu definiert, was die wesentlichste Änderung für die Praxis darstellt.

Da das neue Gesetz keine Übergangsbestimmungen vorsieht, waren alle Verfahren nach dem 1.8.2017 nach dem StNSchG 2017 zu führen, weshalb ich bereits über erste Verfahren berichten kann, die auf dieser Basis entscheiden wurden.

Die höchstgerichtliche Entscheidung zur dritten Piste und Judikate des EuGH zum Thema Aarhus haben die umweltrechtliche Diskussion im Jahr 2017 dominiert. Auf fachlicher Ebene sorgen die Rückkehr der großen Beutegreifer genauso für Debatten, wie der weiterhin unaufhaltsam erscheinende Artenschwund und die Folgen des Klimawandels.

Vor diesem Hintergrund darf ich Ihnen im vorliegenden Bericht wieder einen Einblick in die größeren und kleineren Verfahren geben,



die mein Team und mich im abgelaufenen Jahr beschäftigt haben.

Neben den Verfahren, an denen wir als Partei teilnehmen dürfen, bekommt das Beschwerdemanagement einen immer größeren Stellenwert, was sich daran ablesen lässt, dass wir mit immer mehr Anfragen und Sorgen aus der Bevölkerung konfrontiert werden. Gerade dieser Aufgabenbereich lässt mich aber auch sehr oft an die Grenzen meiner Möglichkeiten stoßen, zumal in vielen Fällen im Verwaltungsrecht keine Lösung für Probleme gefunden werden kann, die ihren Ursprung sehr oft im Zwischenmenschlichen haben.

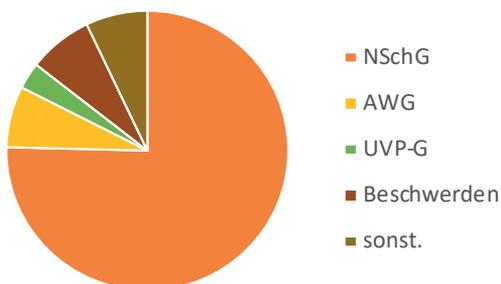
Es ist mir wie jedes Jahr ein wichtiges Anliegen, mich an dieser Stelle bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bedanken. Ohne ihren Einsatz, ihr Engagement und ihre Kompetenz wäre es mir nicht möglich, meine Aufgaben zu erfüllen.

Abschließend darf ich wie immer darauf hinweisen, dass Bilder ohne Quellenangabe aus dem Fotoarchiv der Umwelthanwaltschaft stammen.

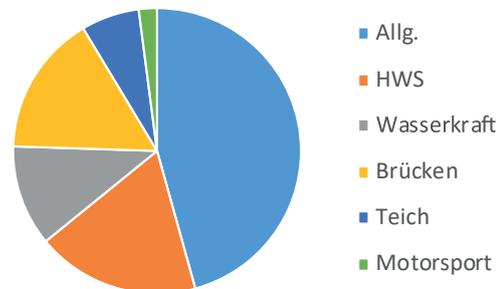
Zahlen, Zahlen

Wie in jedem Jahr soll auch die Arbeit des Jahres 2017 in Zahlen gegossen werden: Die Anzahl der Neuakten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet - diese Kennzahlen können die Arbeit der Umweltschutzverwaltung zwar nicht im Detail widerspiegeln, es soll aber versucht werden, dem Leser/der Leserin einen groben Eindruck zu vermitteln.

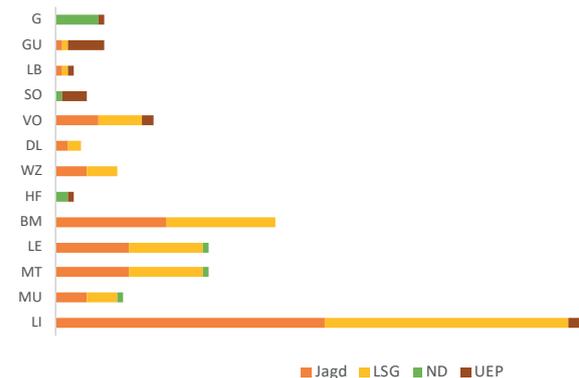
Im Jahr 2017 wurden in der Umweltschutzverwaltung **328 Akten neu angelegt**. Gegenüber dem Jahr 2016 entspricht dies einer Steigerung um 4%. Der Großteil dieser Verfahren – 245 - betraf Genehmigungsansuchen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz bzw. dem GeländefahrzeugG. Die weiteren Verfahren verteilten sich auf 23 Verfahren nach dem AWG und 10 UVP-Verfahren sowie 23 Verfahren nach weiteren Materiengesetzen (Stmk. VeranstaltungsG, Stmk. IPCC- und Seveso II AnlagenG etc.) Darüber hinaus wurden 24 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt. Nachstehende Graphik stellt die Verteilung



lung der Neuakten auf die Materien dar:
Im Rahmen der Verfahren, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz abgewickelt wurden, dominierten wie in den Vorjahren solche Vorhaben, für die Gewässer in Anspruch genommen werden:



In der Umweltschutzverwaltung werden auch Sammelakten geführt, in welchen gleichartige Verfahren bezirksweise oder für das gesamte Bundesland abgelegt werden (z. In der Umweltschutzverwaltung werden auch Sammelakten geführt, in welchen gleichartige Verfahren bezirksweise oder für das gesamte Bundesland abgelegt werden (z. B. Bauen im LSG, Naturdenkmale, Mobilfunkanlagen, allgemeiner Artenschutz etc.). In diesen Bereichen wurden **insgesamt 508 Verfahren** abgewickelt, die sich folgendermaßen verteilen:

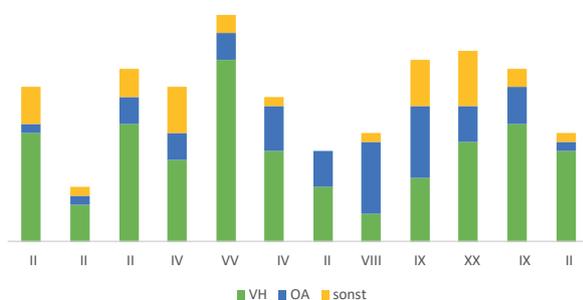


Im Rahmen der Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich **in vier Verfahren** gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde **Beschwerde** bei den Verwaltungsgerichten eingebracht. Darüber hinaus habe ich **zwei außerordentliche Revision beim VwGH** beantragt und eine Be-

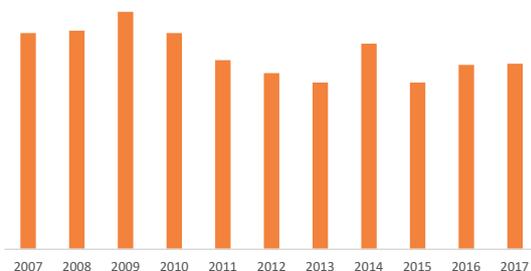
schwerde auf Basis des **StUHG** an die Behörde gerichtet.

Im Jahr 2017 wurden von mir und meinen Mitarbeitern 194 Außendienste durchgeführt, 2016 waren es 193 Dienstreisen. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung der Außendienste auf die einzelnen Monate im Jahr 2017 und die Entwicklung der letzten 10 Jahre.

Außendienste 2017:



Entwicklung seit 2007:

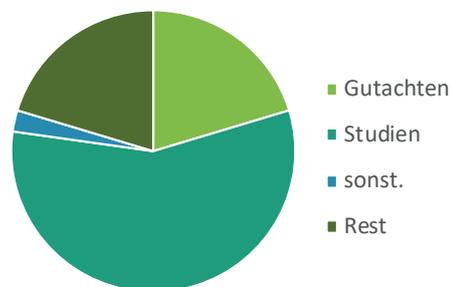


Ich habe fünf Mitarbeiter, mit denen ich die tägliche Arbeit gemeinsam bewältige. In den Verfahren sind jedoch immer wieder Themenbereiche relevant, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen Sachverständigen, um meine Parteistellung sinnvoll wahrnehmen zu können, zumal in Verfahren nur Argumente relevant sind, die auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von Verfahren auch immer wieder Problemstellungen, für die Daten fehlen und grundlegende

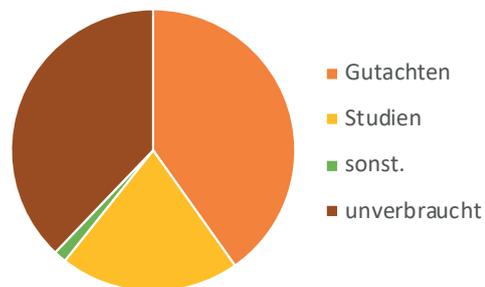
Studien wünschenswert sind. Für diese Fälle verfüge ich über ein Budget, das ich als Möglichkeit sehe, Wissen in jeder Form anzukauf. Um meine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich.

Im Jahr 2017 wurde für die Umweltschutzverwaltung ein Betrag von € 69.384,00 bereitgestellt. Für **Gutachten** wurden € **27.912,92** verwendet. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Ausgabe gesteigert. € **14.180,00** wurden für Studien aufgewendet; dieser Posten wurde reduziert. Für **Weiterbildungen und Literatur** wurden € **996,00** aufgewendet. € **26.9296,08** verblieben im Budget. Die Verteilung der Ausgaben in den Jahren 2016 und 2017 ist aus den nachstehenden Graphiken ersichtlich:

Budget 2016:



Budget 2017:



Von meinen Mitarbeitern und mir wurden zwei Praktikanten betreut.

MOTOSPORT- VERANSTALTUNGEN 2017

Im Jahre 2017 wurden vom Büro der Umweltanwältin wieder einige Motorsportveranstaltungen in der Steiermark überprüft.

Beim Autocrash-Staatsmeisterschaftslauf in Leitersdorf bei Feldbach zeigte sich einmal mehr, dass eine Kontrolle vor Ort bei manchen Veranstaltungen unumgänglich ist. Als die Vertreterin der Umweltanwältin in aller Frühe beim Renngelände eintraf fiel ihrem geschulten Blick sofort auf, dass der Streckenlauf nicht dem entsprach wie in den genehmigten Einreichunterlagen. Da die viel zu enge Streckenführung bei zwei Teilbereichen eine viel zu hohe Gefahr während dem Rennen dargestellt hätte, musste der Start um beinahe zwei Stunden verschoben werden. Der vor Ort anwesende Rennleiter des Autocrash-Dachverbandes gab der Vertreterin der Umweltanwältin vollkommen recht und orderte Erdbewegungsarbeiten an, damit die korrekte Streckenführung hergestellt werden konnte.



Außerdem wurden während der gesamten Veranstaltung Kontrollen im gesamten Fahrerlager durchgeführt und konnten immer wieder Missstände vorgefunden werden, die trotz Fahrerlagerverantwortlichen nicht eingehalten wurden.



Naturschutzverfahren

Ein Großteil der Verfahren, an denen die Umweltanwaltschaft als Partei teilnehmen darf, fällt in den Anwendungsbereich des Naturschutzgesetzes. Am ersten August 2017 trat ein neues Stmk. NSchG in Kraft, das das alte nach mehr als vier Jahrzehnten ablöste. Der wichtigste Leuchtturm des neuen Gesetzes ist ein umfassendes Bekenntnis zum Schutz der Moore, zu deren Ausweisung als Naturschutzgebiete sich die Regierung verpflichtet hat. Neu ist auch ein im Gesetz verankerter vorläufiger Schutz aller Schutzgebietskategorien. Dem Gedanken des One-Stop-Shops verpflichtet sind die Neuregelungen der Zuständigkeiten und der Bewilligungspflichten für Ankündigungen im Freiland sowie der Entfall der Bewilligungspflicht für Bauvorhaben im gewidmeten Bauland in Landschaftsschutzgebieten. Ebenso wurde das im alten § 3 verankerte Anzeigeverfahren gestrichen. Die Prüfschritte für Bewilligungsverfahren in Landschaftsschutzgebieten und für Vorhaben an Fließgewässern wurden völlig neu definiert, was die wesentlichste Änderung für die Praxis darstellt.

Ich möchte an dieser Stelle nicht werten, ob das neue Gesetz eine Verbesserung oder eine Verschlechterung für den Naturschutz in der Steiermark darstellt, sondern einige besonders interessante Verfahren vorstellen, an denen wir im Jahr 2017 teilnehmen durften und welche sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Naturschutzgesetz abgewickelt wurden.

In der Nähe von Judenburg wurde ein Rohrdurchlass an einem Bach neu errichtet. Im nachträglichen Genehmigungsverfahren wurde vom naturkundlichen ASV festgestellt, dass aufgrund des unsachgemäßen Einbaus bachab bereits ein Sohlabsturz von mindestens 1 m entstanden ist. Eine Beeinträchtigung des Fließgewässerkontinuums ist evident, negative Auswirkungen auf den Bachlebens-

raum sind möglich. Das alte Naturschutzgesetz sah vor, dass sämtliche Verrohrungen an Fließgewässern bewilligungspflichtig waren. Der ggst. Rohrdurchlass wäre negativ beurteilt und eine Entfernung bzw. Sanierung beauftragt worden. Da der Antrag aber erst nach Inkrafttreten des neuen Naturschutzgesetzes zu behandeln war, kam der neue § 5 Abs. 2 Z 3 StNSchG 2017 zur Anwendung, welcher lediglich für Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerks hinausgehen, eine Bewilligungspflicht vorsieht. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass diese Regelung getroffen wurde, „um insbesondere der Land- und Forstwirtschaft keine höheren Kosten zu verursachen.“ Da der ggst. Rohrdurchlass keinen Land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient, ging ich von einer Bewilligungspflicht aus und forderte die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages. Da sich auch die Behörde hinsichtlich der Interpretation nicht sicher war, wurde unser Streit an die Landesregierung herangetragen, welche klarstellte, dass die Bewilligungsfreistellung für alle Brückenbauwerke in Form von Rohrdurchlässen gilt. Wegen der möglichen negativen Auswirkungen derartiger Bauwerke auf den Bachlebensraum stellt dies eine Verschlechterung gegenüber dem alten Gesetz dar.

Ein Vorhaben, das sich in meinen Tätigkeitsberichten regelmäßig wiederfindet, ist der geplante Betrieb eines Steinbruchs in der KG Großstübing. Nach Abschluss des UVP-Feststellungsverfahrens wurde nun u.a. das Naturschutzverfahren fortgesetzt, in welchem sich herausstellte, dass der geplante Steinbruch unvertretbar negative Auswirkungen auf die Insektenfauna und hier insbesondere auf das prioritäre Schutzgut Alpenbock haben wird. Der naturschutzfachliche Wert des Vorkommens dieses geschützten Käfers ist bundeslandweit bis national von Bedeutung. Der Steinbruch soll im LSG Nr. 28 Plesch – Walzkogel-Pfaffenkogel betrieben werden, weshalb zu prüfen ist, ob das Vorhaben Auswirkungen auf den Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge ha-

ben wird. Aus dem Gutachten des naturkundlichen ASV geht eindeutig hervor, dass hier mit nachhaltigen negativen Auswirkungen gerechnet werden muss, weshalb ich mich klar gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Steinbruch ausgesprochen habe. Ein Bescheid ist noch nicht ergangen.

Am Kreischberg werden jedes Jahr größere oder kleinere Erweiterungen oder Umbauten für das Skigebiet durchgeführt, für die nach der alten Rechtslage Anzeigeverfahren erforderlich waren. Dadurch erhielt die Naturschutzbehörde Kenntnis über die Devastierung von Mooren und Feuchtflächen und über mangelhafte Begrünungen, die in der hochmontanen bis alpinen Lage von besonderer ökologischer Relevanz sind. Auch wenn das Anzeigeverfahren an sich zahnlos war, bot es mir jedoch die Möglichkeit, die Naturschutzbehörde auf Missstände hinzuweisen und gemeinsam mit dem Betreiber naturverträgliche Lösungen zu erarbeiten. Am Kreischberg sind keine naturräumlichen Schutzgebiete ausgewiesen, was aber natürlich nicht bedeutet, dass dieser Berg ökologisch wertlos wäre. Allein schon das Mosaik an verschiedenartigen Lebensräumen und die Vielzahl kleiner Moor- und Feuchtflächen stellt einen naturschutzfachlichen Wert dar. Durch die ersatzlose Streichung des alten § 3 hat die Behörde nun keine Möglichkeit mehr, von naturschutzrelevanten Vorhaben im (ungeschützten) Grün- und Bergland zu erfahren und erforderlichenfalls lenkend einzugreifen. Da die Steiermark anders als die meisten anderen Bundesländer den Naturschutz nunmehr ausschließlich auf naturräumliche Schutzgebiete beschränkt, ist zu erwarten, dass hier von der Behörde unbemerkt Verluste an Lebensräumen und Biodiversität eintreten, was sehr bedauernswert ist. Im Zuge der Verhandlungen zum neuen Naturschutzgesetz ist es leider nicht gelungen, einen allgemeinen Grünraumschutz für die Steiermark festzuschreiben.



In einem Verfahren am Rantenbach ging es wieder einmal um die Frage, ob es möglich ist, im wasserrechtlichen und im naturschutzrechtlichen Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der **Pflichtwasservorschreibung** zu gelangen. Aus fachlicher Sicht des Naturschutzes wurde völlig nachvollziehbar eine vierfach gestaffelte Pflichtwasserdotation gefordert, im wasserrechtlichen Verfahren fand man mit 2 unterschiedlichen Restwassermengen für das Sommer- und das Winterhalbjahr das Auslangen. Im Verfahren war nun die Frage zu lösen, ob die Naturschutzbehörde eine andere Pflichtwasserdotation vorschreiben darf als die Wasserrechtsbehörde. Aus meiner Sicht ist diese Frage eindeutig zu bejahen. Es stehen dieser Vorgehensweise auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, zumal die divergierenden Pflichtwasservorschreibungen nicht unverhältnismäßig sind, weshalb das Berücksichtigungsgebot nicht verletzt wird.

In Bad Mitterndorf soll entlang der B145 im Landschaftsschutzgebiet eine etwa 1000 m lange **Lärmschutzwand** errichtet werden. Von der Behörde wurde lediglich der Aspekt des Landschaftsbildes geprüft, nicht jedoch mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Von mir wurde daher die Frage aufgeworfen, ob durch die Barrierewirkung der etwa einen Kilometer langen Lärmschutz-

wand nachhaltige Auswirkungen auf Kleinsäuger und andere Wildtiere möglich sind. Vom naturkundlichen ASV wurden diese Bedenken geteilt, weshalb mit der Landesstraßenverwaltung ein Projekt für die Installation von Migrationshilfen für Kleinsäuger entwickelt wurde, welche im Abstand von 50 m eingebaut werden. Der Erfolg dieses Projekts wird sodann evaluiert, um daraus österreichweit Vorgaben für den Bau von Lärmschutzwänden zu entwickeln.

Spannende rechtliche Fragen ergaben sich in Zusammenhang mit der Errichtung eines **Mehrzweckpavillons** am Ufer des Altaussee Sees. Diese landschaftlich überaus reizvolle Gegend ist als Naturschutzgebiet und als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Die Naturschutzgebietsverordnung ist insbesondere in Hinblick auf die Errichtung von Bauwerken im Uferbereich sehr streng formuliert, um Begehrlichkeiten in Zusammenhang mit Badestegen, Bootshäusern und anderen Anlagen hintanzuhalten. Konkret ist die Errichtung von Bauten unzulässig, ausgenommen die Erneuerung bestehender Bauwerke in ihrem bisherigen Umfang.

Die ursprüngliche Planung der Gemeinde sah einen Pavillon für Lesungen, Musikaufführungen und Außentrauungen mit einer Grundfläche von etwa 60 m² vor, was auf Basis der Verordnung nicht bewilligungsfähig wäre. In weiterer Folge wurden gemeinsam mit der Behörde und der Gemeinde Besprechungen vor Ort durchgeführt, um eine möglichst zufriedenstellende Lösung für alle Seiten zu erzielen. Im Zuge der Besichtigung ergab sich, dass ein bestehender, vom Verfall bedrohter Kiosk abgerissen wird und durch den Neubau eines Pavillons im Stile traditioneller Bauten im Ausseerland ersetzt wird. Aufgrund der Beibehaltung der Außenabmessungen konnte einer geringfügigen Abweichung vom ursprünglichen Standort zugestimmt werden.

Das neue Stmk. NSchG sieht vor, dass Hin-

weistafeln nur noch dann bewilligungspflichtig sind, wenn dafür keine Bewilligung nach der StVO erforderlich ist. Kurz nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sollte nun in Stenzengreith ein naturkundlicher **Themenweg** mit neuen Informationstafeln ausgestattet werden. Einige der Tafeln befinden sich an Gemeindewegen, einige an privaten Forststraßen, wieder andere lediglich im Bereich von Fußwegen. Im Rahmen des Verfahrens war daher vor allem zu prüfen, welche Tafeln nach dem neuen Naturschutzgesetz tatsächlich noch bewilligungspflichtig sind.

Auf Grundstücken im Eigentum eines großen Forstbetriebes soll ein **Steinbruch** aufgefahren werden. Im Nahbereich dieses Projekts setzt der Forstbetrieb ein LIFE+ Projekt um, das unter anderem die Vernetzung der Lebensräume Totes Gebirge und Dachsteinplateau für die Zielart Auerhuhn und letztlich die Ausweisung eines neuen Natura2000-Gebietes zum Inhalt hat. Für dieses Projekt erhält der Grundeigentümer Fördermittel der EU und des Landes Steiermark. Obwohl er sich sehr gerne für diese Naturschutzinitiative loben lässt, erscheint das Verständnis für damit verbundene rechtliche Konsequenzen begrenzt. Wie sonst ist es erklärbar, dass der große Forstbetrieb Grundstücke für einen Steinbruch im Nahbereich zu einem von ihm selbst identifizierten Trittstein für das Auerhuhn verpachtet und in weiterer Folge weder den Pächter noch die Gebietsbetreuung darüber informiert? In Zusammenarbeit mit dem sehr verständnisvollen Pächter konnte eine gute Lösung für das Auerhuhn erzielt werden. Die Grundstückseigentümerin hingegen konterkariert ihr eigenes Naturschutzprojekt nun durch Aussagen, wonach die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes nicht durch den Naturschutz gefährdet werden darf und kein Verständnis herrscht, dass Projekte außerhalb des Lebensraumverbundes ebenfalls zu prüfen sind. Hier verkennt der große Forstbetrieb die Rechtslage jedoch völlig, zumal für

das gemeldete Natura2000-Gebiet dieselben Regeln wie für ausgewiesene Europaschutzgebiete gelten. In diesem Zusammenhang bedeutet dies, dass Projekte innerhalb und außerhalb von Natura2000-Gebieten die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel bedürfen. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für einen großen österreichischen Forstbetrieb, der zwar gerne seinen Naturschutzpelz waschen möchte, dabei aber keinesfalls nass werden will.

Das ESG Nr. 16, Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach wurde im März 2007 erstmals verordnet. Nach mehr als zehn Jahren sollte man daher annehmen können, dass die Verordnung und die wesentlichen, damit verbundenen Pflichten für Grundeigentümer bekannt sind. Tatsächlich kommt es jedoch weiterhin jährlich zum Umbruch von Wiesen, auf denen der geschützte



LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese kartiert wurde. Aufgrund des Erhaltungsgrades dieses Schutzgutes ist insbesondere der Verlust von Wiesen im sehr guten Erhaltungszustand besonders dramatisch. Im gegenständlichen Fall ging mehr als ein halber Hektar einer „Highlight Wiese“ durch einen konsenslosen Wiesenumbau für die Errichtung eines weiteren Weingartens verloren. Der Versuch, dies im Rahmen der nachträglichen NVP zu kompensieren, ist sehr schwierig, zumal geeignete Flächen kaum verfügbar sind.

In der Gemeinde Turnau sorgte ein geplanter Schotterabbau auf der „Lanzen“ im LSG Nr. 20 für große Aufregung. Die „Lanzen“ stellt eine auffällige Geländekante dar und wurde als Biotop 2114 „Turnau Südwest Terrassenabfall“ verortet. Das geplante Bergbaugelände ist vor allem von der Straße auf den Pogusch aus sehr gut einsehbar, weshalb von mir im Verfahren eine fachlich korrekte Auseinandersetzung mit der Veränderung des Landschaftsbildes eingefordert wurde. Darüber hinaus waren geplante Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume schwammig formuliert, weshalb hier eine Nachschärfung erforderlich war.



In unmittelbarer Nähe zum Schloss Eggenberg soll ein Projekt eines Bauträgers verwirklicht werden, für das Rodungen erforderlich sind. Die Anrainer sind vom Projekt „Hillresort“ wenig begeistert und kämpfen bereits seit mehreren Jahren gegen die Baubewilligung in der Altstadt-Schutzzone IV.

Aufgrund der Rechtskraft des Baubescheides wandte sich die Bürgerinitiative auch an mich, zumal das Vorhaben im LSG Nr. 29, Westliches Grazer Bergland umgesetzt werden soll. Nach dem neuen Stmk. Naturschutzgesetz ist dafür jedoch keine naturschutzrechtliche Bewilligung mehr erforderlich, da es sich um ausgewiesenes Bauland handelt.

Im Jahr 2015 wurde das Schloss Eggenberg aufgrund des dortigen herausragenden Vorkommens der Großen Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) jedoch auch als Europaschutzgebiet verordnet, weshalb auch Projekte außerhalb des ESG auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen sind. Die Wälder des Plabutsch stellen das Jagdhabitat für die geschützten Fledermäuse dar, weshalb aus meiner Sicht eine NVP durchzuführen ist. Ein solches Verfahren wurde bislang aber nicht abgewickelt, weshalb ich die relevanten Stellen der Stadt Graz mit dem Erfordernis einer NVP konfrontierte. Von der Naturschutzbehörde wurde in weiterer Folge tatsächlich ein Baustopp verhängt und ein Verfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist.

Im Untertal, Stadtgemeinde Schladming, soll ein Projekt zum Ausbau des Mittel- und Niederspannungsnetzes im Bereich Waldhäusl – Weiße Wand umgesetzt werden. Das Vorhaben wurde ursprünglich sehr unsensibel geplant und sollte teilweise höchstwertige Feuchtlebensräume und strukturreiche Gewässer im LSG Nr. 11 beanspruchen. Das negative Gutachten des ASV wurde von mir nachdrücklich unterstützt, weshalb die Erteilung einer Bewilligung sehr schwierig wurde. Um ein kompliziertes Verfahren mit Interessenabwägung und Ausgleichsprojekt zu vermeiden, wurde das Vorhaben umgeplant und so die wertbestimmenden, sensibelsten Lebensräume weitestgehend von der Künette für die Kabeltrasse verschont blieben.

Ein neuer Weingarten

Möchte man in Österreich einen Weingarten anlegen, braucht man hierzu eine Bewilligung, und zwar eine Auspflanzungsbewilligung.

Die Europäische Union regelt in der VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Artikel 63 einen Schutzmechanismus für Neuanpflanzungen, und zwar, dass die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen für 1% der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen worden ist, zur Verfügung stellen.

Auf nationaler bundesgesetzlicher Ebene regelt das Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009), BGBl. I Nr. 111/2009 sowie die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebepflanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016 die Antragstellung von Neu- und Wiederanpflanzungen und bestimmt, dass die Anträge auf Genehmigungen bei den nach den Landesgesetzen für die Führung des Rebflächenverzeichnisses zuständigen Stellen mittels Bescheid bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen zu genehmigen oder bei Fehlen einer oder mehrerer Voraussetzungen mit Bescheid abzulehnen sind.

In der **Steiermark** normiert das Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004), LGBl. Nr. 22/2004 in § 4 Abs. 1: „Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, in der Folge Landwirtschaftskammer genannt, hat ein Verzeichnis über alle in der Steiermark liegenden Weingärten zu führen (Landesweinbaukataster).“

In allen andern Bundesländern haben die landesgesetzlichen Vorschriften eine Behörde als Vollzugsorgan dieser Bestimmung eingesetzt (Bezirksverwaltungsbehörde, Magistratsabteilung oder Amt der Landesregierung), nur in der Steiermark darf die Landwirtschaftskammer als Interessensvertretung für ihre Mitglieder diese Rechte selbst vergeben.

Entspricht diese Regelung tatsächlich unseren Grundprinzipien der Verfassung?



© Mag. Andrea Bund

Das rechtsstaatliche Prinzip erschließt sich im Gegensatz zu den anderen Grundprinzipien aus dem gesamten Verfassungstext. Wenn man es weiter differenziert, spricht man vom rechtsstaatlichen, vom liberalen und vom gewaltenteilenden Prinzip. Es geht dabei um das Verhältnis des einzelnen Menschen zum Staat. Dieses Prinzip soll willkürliche Macht durch den Staat verhindern. In einem Rechtsstaat können der Staat und seine Amtsträger nur auf der Grundlage rechtlicher Regeln tätig werden. Der Rechtsstaat begrenzt die Macht des Staates sehr deutlich und sieht strenge Verfahren für alle Handlungen des Staates und seiner Amtsträger vor.

Die Grundlage des Rechtsstaates bildet also zunächst die Gesetzmäßigkeit allen staatlichen Handelns. Daher bestimmt auch Artikel 18 B-VG: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grundlage der Gesetze ausgeübt werden.“

Dazu kommen die Grund- und Menschenrechte, die die Freiheit aller Menschen, die in einem

Staat leben, sichern sollen. Daher spricht man auch vom „liberalen Prinzip“. Kein Gesetz darf den Grundrechten widersprechen, alle Gesetze müssen auch vor Gerichten durchgesetzt werden können. Das garantiert in Österreich vor allem der Verfassungsgerichtshof.

Die Handlungsmöglichkeiten des Staates in einem Rechtsstaat sind dabei auf viele verschiedene Träger (Staatsorgane) aufgeteilt. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit Interessensvertretungen Amtsträger oder Staatsorgane darstellen können. Dagegen sprechen auch die Ausführungen zum Prinzip der Teilung der Staatsgewalten, dem „gewaltenteilenden Prinzip“. Das System der Gewaltentrennung teilt die staatlichen Aufgaben in drei große Bereiche: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Sie sind so auf verschiedene staatliche Institutionen verteilt, dass jede die andere kontrolliert. Demnach sind die Gesetzgebung und Vollziehung getrennt, wobei sich die Vollziehung in Gerichtsbarkeit und Verwaltung teilt, die ebenso in allen Instanzen voneinander getrennt sind. Dabei wird ausdrücklich erklärt, dass es sich bei der Verwaltung um die Bundesregierung, den Bundespräsident und alle Behörden des Bundes und des Landes, also auch die Polizei und das Bundesheer handelt.

Erstreckt sich nun der Behördenbegriff tatsächlich auf Interessensvertretungen?

Unser „help.gv“ System sagt dazu: „Eine Behörde ist eine rechtlich geregelte Einrichtung, die zur Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben berufen ist. Sie kann aus einer einzelnen Person (z.B. Bundesministerin/Bundesminister, Landes-hauptfrau/Landeshauptmann, Bezirkshaupt-frau/Bezirkshauptmann) oder aus mehreren Personen (z.B. Bundes-, Landesregierung) bestehen. Den Behörden stehen Dienststellen („Ämter“) zur Verfügung (z.B. Bundesministerium, Amt der Landesregierung, Gemeindeamt).“

Unserer Meinung nach stellt sohin die Landwirtschaftskammer als Interessens-vertretung keine Behörde im eigentlich Sinn dar und sollte daher mit keinen Vollzugsaufgaben betraut sein.

Das Leben neben einem Modellflugplatz, eine Forstsetzung

Im Vorjahr haben wir über einen Modellflugplatz in der Gemeinde Bruck an der Mur berichtet, welcher für die Anrainer eine große Belastung darstellte. Statt die Situation zu beruhigen, hatte die Stadtgemeinde Bruck /Mur in einer äußerst großzügigen Verordnung den Schutz der Anrainer völlig außer Acht gelassen. Was ist nun daraus geworden?

Unseres Wissens haben sich die Anrainer bisher nicht an den Verfassungsgerichtshof gewandt, um die Verordnung prüfen zu lassen. Das wäre das einzige Rechtsmittel, welches von Betroffenen eingebracht werden könnte.

Erfreulicherweise hat in der Zwischenzeit jedoch ein Gespräch zwischen den Betreibern des Modellflugplatzes und der Umweltschutzgesellschaft stattgefunden. Vor Ort wurden verschiedene Modelle vorgeführt und wir konnten uns von einigen Lärmsituationen persönlich überzeugen. Dabei konnten wir feststellen, dass aufgrund der Technik mittlerweile hauptsächlich Flugmodelle mit Elektromotoren geflogen werden. Diese leisen Modelle bewirken eine große Verringerung der Lärmemissionen gegenüber ihren Vorgängern mit Verbrennungsmotoren.

Weiters wurde auf der Flugpiste seitens des Modellflugvereines eine Markierung angebracht, die nicht überflogen werden sollte, um eine Ruhestörung der Nachbarn hintanzuhalten.

Außerdem wurde vereinbart, die durch die Stadtgemeinde Bruck / Mur verordnete Möglichkeit der Flugzeiten nicht auszunutzen samstags und sonntags sowie an Feiertagen auf Flüge mit Verbrennungsmotoren vor 9.00 freiwillig zu verzichten. Dies wurde bereits am nächsten Tag auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

Wir verbleiben in der Hoffnung, dass sich durch diese Umstände das Lärmausmaß, in Hinsicht auf Dauer und Schallpegel, für die Nachbarn in

einem akzeptablen Rahmen bewegt.

Eine Gesamtlösung zur rechtlichen Bewilligung von Modellflugplätzen erscheint uns allerdings unerlässlich.

Rechtsmittel

Als Umweltschutzexpertin habe ich das Recht, in Verfahren, in denen ich Parteistellung habe, gegen den Bescheid Rechtsmittel zu erheben. Im Jahr 2017 habe ich in sechs Fällen von diesem Recht Gebrauch gemacht. In weiteren vier Verfahren hat mir das LVwG in naturschutzrechtlichen Beschwerdeangelegenheiten als Partei die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen eingeräumt.

In Kitzzeck soll ein Weingarten mit einer Fläche von etwa 3,1 ha im LSG Südsteirisches Weinland neu errichtet werden. Das Projekt beansprucht darüber hinaus das ESG Nr. 16 Demmerkogel mit ca. 1,3 ha. Zum einen sind Waldflächen betroffen, die keinem geschützten Lebensraumtyp entsprechen, zum anderen werden jedoch auch Wiesenflächen beansprucht, die dem geschützten LRT „Magere Flachlandmähwiese“ entsprechen.



© Mag. Andrea Bund

Aufgrund des insgesamt schlechten Erhaltungszustandes dieses Schutzgutes ist jeder weitere Flächenverlust von Relevanz, weshalb das Projekt aus fachlicher Sicht negativ beur-

teilt wurde. Seitens der Behörde wurde dennoch die Bewilligung erteilt, wobei diese in zwei Bescheiden darüber absprach und weder aus den Sprüchen, noch aus den Planbeilagen nachvollziehbar hervorging, auf welche Flächen sich die Bewilligungen nun tatsächlich beziehen. Da die Gesamtfläche des neuen Weingartens darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet beansprucht und dazu überhaupt nicht abgesprochen wurde, war aus meiner Sicht der Bewilligungsgegenstand völlig unklar. Darüber hinaus setzte sich die Behörde über die negative fachliche Beurteilung mit wenig überzeugenden rechtlichen Argumenten hinweg, weshalb ich gegen die Bescheide Beschwerden an das LVwG erhob.



© Mag. Andrea Bund

Ein äußerst komplexer Sachverhalt war in einem Verfahren betreffend die **Erweiterung eines Steinbruchs** im Gemeindegebiet von Bad Gleichenberg zu beurteilen: Dem Verfahren lag zunächst ein Antrag auf Verlängerung der seinerzeit erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erweiterung des Steinbruchs im LSG Nr. 37 zugrunde. Im Verlauf des Verfahrens wurde der Antrag dahingehend ausgedehnt, dass aus bergbausicherheitstechnischen Gründen auch der Abtrag eines instabilen Felskopfes begehrt wurde, welcher außerhalb des seinerzeit naturschutzrechtlich genehmigten Abbaubereiches liegt. Schließlich wurde das Ansuchen auch noch um einen 20m breiten Streifen im nördlichen Bereich des Abbaugbietes erweitert, welcher als Arbeitsstreifen erforderlich sei. Diese weiteren Antragsgegenstände führen zur direkten Be-

anspruchung naturschutzfachlich höchstwertiger Bereiche des NSG 80c und des LSG Nr. 37, weil die Sanierung des Felskopfes laut Antragsunterlage nur durch eine großflächige Erweiterung des Abbaus bewerkstelligt werden kann. Die tatsächliche Erforderlichkeit dieser großzügigen Erweiterung der Abbauflächen wurde sowohl seitens der befassen naturkundlichen ASV als auch von meiner Seite im gesamten Verfahren kritisch hinterfragt. Ich habe dazu auch Gutachten eines Geologen eingeholt, um nachzuweisen, dass Alternativen zum eingereichten „Sanierungsprojekt“ möglich sind. Diese Alternativen wurden von der Behörde kaum gewürdigt.

Im Zuge eines von der Landesregierung geförderten und von der Berg- und Naturwacht beauftragten Projekts erfolgte 2016 zudem eine Neukartierung des NSG 80c, welche ergab, dass dieses Naturschutzgebiet u.a. die Biotypen thermophiler bodensaurer Eichenmischwald und Silikat-Felsentrockenrasen beherbergt, welche naturschutzfachlich von sehr hohem bzw. außerordentlich hohem Wert sind. Insbesondere die Silikat-Trockenrasen sind in der vorhandenen Ausprägung vermutlich einzigartig für die Steiermark und würden durch das Projekt völlig zerstört. In der Naturschutzgebietsverordnung wird als Schutzzweck explizit die „Erhaltung als Standort und Lebensraum von Pflanzen und Tieren in dem in der Anlage festgelegten Ausmaß“ genannt, weshalb sich das Projekt mit diesem Schutzzweck nicht vereinbaren lässt. Das neue Stmk. NSchG 2017 sieht vor, dass eine Bewilligung für Vorhaben in Naturschutzgebieten nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Schutzziele erwarten lässt, weshalb das Projekt aus meiner Sicht schlicht nicht bewilligungsfähig ist. Das Gesetz kennt in Naturschutzgebieten auch keine Interessenabwägung, dennoch führte die Behörde eine solche durch und erteilte schließlich die Bewilligung.

Diese sehr knapp gehaltene Interessenabwägung wurde auch der Bewilligung hinsichtlich

der Beanspruchung des LSG Nr. 37 zugrunde gelegt und entspricht auch hier aus meiner Sicht nicht den Anforderungen des (neuen) Stmk. NschG 2017. Artenschutzrechtliche Aspekte blieben gänzlich unberücksichtigt, obwohl die aktuelle Kartierung geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen hat. Das Projekt beansprucht schließlich auch das ESG Nr. 14, wobei die Behörde sich nicht damit auseinandersetzte, ob für das Vorhaben tatsächlich die Ausnahmebestimmung (bestehender Steinbruch) gilt. Aus meiner Sicht war die behördliche Entscheidung daher inhaltlich in vielerlei Hinsicht rechtswidrig, weshalb ich eine Beschwerde an das LVwG richtete.

Eine andere interessante Geschichte hat ihren Ursprung in unserem Nachbarbundesland Kärnten. Hier soll auf der **Kuchalm** ein Windpark errichtet werden, welcher nach Einschätzung von Wildökologen negative Auswirkungen auf die Bestände des geschützten Birkhuhns auf den steirischen Almen der Grebenzen und der Kuhalm haben wird. Die Kärntner Naturschutzbehörde setzte sich mit diesen Wirkpfaden nicht auseinander, weil die Auswirkungen nicht das Bundesland Kärnten betreffen. Die steirische Jagdbehörde, in deren Zuständigkeit geschützte Wildtiere grundsätzlich liegen, sieht deshalb keine Möglichkeit, den Sachverhalt zu prüfen, weil das Projekt ausschließlich im Bundesland Kärnten zur Ausführung gelangt.

Es ergibt sich damit die interessante Situation, dass ein Schutzgut der Vogelschutzrichtlinie der EU zwischen den landesrechtlichen Rost Kärntens und der Steiermark fällt, weil in dem Bundesland, wo die Windräder errichtet werden, keine Auswirkungen auf das Birkwild befürchtet werden und in dem Bundesland, wo die negativen Wirkungen eintreten, kein Windrad errichtet wird. Diese Situation ist für mein Rechtsempfinden völlig inakzeptabel, weshalb ich mich in das Kärntner Naturschutzverfahren einzubringen versuchte. Zu diesem Zweck war es zunächst erforderlich, den Bescheid der Kärntner Naturschutzbe-

hörde zu erhalten. Obwohl das Bundesland Kärnten das Recht auf Zugang zu Umweltinformation im K-ISG verankert hat, war die zuständige Bezirkshauptmannschaft zunächst nicht bereit, mir den naturschutzrechtlichen Bescheid „über die Grenze hinweg“ zu übermitteln. Ich stellte daher einen offiziellen Antrag auf „Zugänglichmachung der begehrten Information“, zumal das K-ISG keineswegs nur Kärntnern und Kärntnerinnen das Recht auf Umweltinformation gewährt. Die BH kam sodann tatsächlich meinem Antrag nach und übermittelte mir den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid. Aus diesem geht hervor, dass die Problematik der negativen Auswirkungen des Kärntner Windparks auf die Birkwildpopulation auf der Grebenzen und der Kuhalm der Behörde zwar bekannt war, diese Problematik im Verfahren jedoch völlig ignoriert wurde. Es war nun das Problem zu lösen, auf welcher Rechtsgrundlage die fehlende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Kärntner Windräder auf die steirischen Birkhühner argumentiert werden kann. Ich habe mich daher mit Kärntner Naturschutzrecht auseinandergesetzt und bin zu dem Schluss gekommen, dass dieses die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der VS-RL mangelhaft umgesetzt hat. Es fehlt nämlich eine Bestimmung, die die Vorgaben des Art 5 der VS-RL umsetzt, weshalb ich der Überzeugung bin, dass hier EU-Recht direkt anzuwenden ist. Das Bundesland Kärnten hätte daher zumindest die steirischen Behörden in das Verfahren involvieren müssen, aber selbst das wurde unterlassen. Ich bin daher der Überzeugung, dass das Naturschutzverfahren rechtswidrig war und habe Beschwerde an das LVwG Kärnten erhoben.

Ein weiteres Kärntner Verfahren, an dem ich mich beteiligte, betrifft den geplanten **Windpark Koralm**. Dieser Windpark mit insgesamt 8 Anlagen und einer Leistung von 19,8 MW soll im Bundesland Kärnten errichtet werden, ein kleines Stück der Zuwegung beansprucht die Steiermark. Das Vorhaben sorgt bereits seit vielen Jahren für Diskussionen. Im

Vorjahr wurde schließlich zum zweiten Mal ein UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt, in welchem es primär um die Frage der Kumulation mit anderen Windparkprojekten ging, wobei insbesondere auch die steirischen Windparke Handalm und Freiländer Alm relevant sind.



Quelle: Thoren Metz, NGO Protect

Die Kärntner Kollegen informierten mich über diese Zusammenhänge, weshalb ich bei der UVP-Behörde die Parteistellung der steirischen Umweltschutzorganisation reklamierte. Ich erhielt die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Stellungnahme und schließlich auch den Bescheid. Hinsichtlich des Windparks auf der Handalm und der Schutzgüter Alpenschneehuhn und Birkhuhn waren die Ausführungen aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, zumal sich die Behörde auf den Erfolg der Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren stützte. Dieser Erfolg ist aus meiner Sicht jedoch noch keineswegs nachgewiesen, weshalb es aus meiner Sicht auch nicht schlüssig ist, allein deshalb eine Kumulation gesichert verneinen zu können. Aus diesem Grund habe ich gegen den Bescheid Beschwerde an das BVwG erhoben.

Ein sehr unerfreuliches Verfahren hatte seinen Ausgang bereits im Jahr 2011: Damals führte ein Landwirt in Stainz bei Straden einen **konsenslosen Wiesenumbruch** durch, obwohl ihm bewusst war, dass das Grundstück im Zentrum des Blauracken-Kerngebietes im ESG Nr. 14 liegt. In diesem Gebiet ist jede Wiese für die streng geschützte Blauracke relevant, weil sie nur dort geeignete Jagdhabitats vorfindet. Ent-

sprechend dramatisch stellt sich jeder Wiesenumbruch im Blauracken-Kerngebiet dar. Die Naturschutzbehörde versuchte in der Folge, sich mit dem Landwirt gütlich zu einigen, was sich jedoch als unmöglich erwies. Alle Behördenvertreter gingen davon aus, dass der Wiesenumbruch im November 2011 erfolgte, weshalb schließlich im Oktober 2016 ein konkret formulierter Wiederherstellungsauftrag erging, gegen den sich der Landwirt beim LVwG beschwerte. Das Gericht gab der Beschwerde statt und erklärte auch die ordentliche Revision an den VwGH für unzulässig. Ich erhob daher das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision an den VwGH: Ich war der Überzeugung, dass das LVwG in seiner Entscheidung in rechtswidriger Weise die Wirkungen der Rechtskraft eines Bescheides mit der Rechtzeitigkeit der Erlassung einer Verpflichtung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes vermischte. Der Bescheid der Stmk. Landesregierung wurde dem Landwirt gegenüber rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 34 Abs. 2 StNSchG erlassen, die darin festgesetzte Frist zur Einsaat der rechtswidrig umgebrochenen Wiese ist aus objektiver Sicht für diese Maßnahme angemessen. Dies steht in keinerlei Zusammenhang mit einer allfälligen Vollstreckung des Bescheides. Da das Gericht diesen Zusammenhang jedoch ohne dies näher zu begründen herstellte, belastete es sein Erkenntnis aus meiner Sicht mit grober objektiver Rechtswidrigkeit des Inhaltes. Der VwGH gab mir Recht und behob das angefochtene Erkenntnis im August 2017.

Die Geschichte ging aber noch weiter: Im fortgesetzten Verfahren beim Gericht legte der Landwirt Beweismittel vor, aus denen hervorging, dass der Wiesenumbruch tatsächlich bereits Anfang Oktober 2011 durchgeführt wurde. Der Wiederherstellungsauftrag der Behörde erging somit erst nach Ablauf der im Stmk. NSchG vorgesehenen fünfjährigen Frist. Aus diesem Grund gab das Gericht der Beschwerde erneut statt.

Durch das konsenslose Umbrechen einer als Nahrungshabitat für die streng geschützte

Blauracke wichtigen Wiese ist jedoch ein Umweltschaden entstanden, weshalb ich gemäß § 11 Abs. 1 StUHG eine Umweltbeschwerde an die zuständige BH gerichtet habe. Eine Entscheidung darüber erging noch nicht.

Eine Fortsetzung fand auch die rechtliche Auseinandersetzung um das Murkraftwerk Graz Puntigam und insbesondere um das Schutzgut **Würfelnatter**.



Ich darf kurz daran erinnern, dass ein wesentlicher Punkt meiner Einwendungen stets dahinging, dass das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für diese geschützte Schlangenart führen wird. Seitens der Behörden und der Antragstellerin wurde dem stets entgegengehalten, dass die Würfelnatter vor Baubeginn „möglichst vollständig“ abgesammelt wird, weshalb der Tatbestand der Tötung geschützter Schlangen nicht verwirklicht wird. Ich war, bin und bleibe der Überzeugung, dass es nicht möglich ist, die Erfüllung dieser Auflage zu belegen, weil für die UVE nie erhoben wurde, wie viele Schlangen im Projektgebiet vorhanden sind. Es ist daher aus meiner Sicht nicht möglich zu belegen, dass die Würfelnatterindividuen „möglichst vollständig“ abgesammelt wurden, weil eine Vergleichszahl fehlt. Ich habe daher sofort nach der Bewilligung ein Monitoring der Würfelnatterpopulation beauftragt, um im Bedarfsfall geeignetes Zahlenmaterial zur Verfügung zu haben, um Sachverständige mit der Prüfung der Auflagenenerfüllung beauftragen zu können.

Zu Jahresbeginn startete die Umsetzung des Kraftwerkprojekts und alsbald ergab sich die

Frage, ob die Auflage des möglichst vollzähligen Absammelns der Würfelnatter erfüllt wurde: Seitens der Konsensinhaberin wurde dargelegt, dass im Jahr 2016 83 Würfelnattern gefangen und umgesiedelt wurden. Mein mehrjähriges Monitoring ergab eine um ein Vielfaches größere Population von zumindest 330 Tieren. Aus meiner Sicht wurde daher eine Abfangquote von mehr als 50% ganz sicher nicht erreicht. Das Schicksal der im Projektbereich verbliebenen Würfelnattern ist völlig ungewiss, eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für diese Tiere und damit ein Schaden für die Population der geschützten Art Würfelnatter ist hochwahrscheinlich. Da das UVP-Verfahren aber rechtskräftig abgeschlossen ist, standen mir keine ordentlichen Rechtsmittel mehr zur Verfügung, um diesen Biodiversitätsschaden rechtlich durchsetzen zu können. Aus diesem Grund habe ich eine Umweltbeschwerde auf Basis des StUHG formuliert und bei der Behörde eingebracht.

Vom LVwG wurde ich als Partei in fünf Verfahren beigezogen, bei denen die Beschwerden nicht von mir erhoben wurden: Ein Verfahren betraf ein **Kleinwasserkraftwerk am Krummeggerbach**, welches an einem Abschnitt dieses Gewässers errichtet werden sollte, der in einem älteren Verfahren als hochwertige Kataraktstrecke ausgeschieden wurde. Damals hatte derselbe Antragsteller auf die Nutzung dieses Bachabschnittes verzichtet, nun versuchte er zu belegen, dass das Gewässer gar nicht hochwertig ist. Seitens der Bezirkshauptmannschaft wurde der Antrag abgewiesen, gegen diese Entscheidung wurde eine Beschwerde an das LVwG erhoben. Für das Verfahren vor Gericht gab ich ein Gutachten in Auftrag, mit welchem die naturschutzfachliche Wertigkeit des Krummeggerbaches anhand des Fließgewässerkriterienkataloges beurteilt wurde. Mit diesem Gutachten konnte eindeutig belegt werden, dass der betroffene Bachabschnitt wegen der Katarakte und seiner Funktion als Regenerationsabschnitt hochwertig ist. Aufgrund einer Bestimmung im neuen Naturschutzgesetz dürfen in hochwertigen Gewässerabschnitten keine Auslei-

tungskraftwerke bewilligt werden, weshalb die Beschwerdeführer ihr Rechtsmittel schließlich zurückzogen.

Bereits seit vielen Jahren beschäftigt ein konsenslos angelegter Weingarten in der Nähe der Burg Gösting Gerichte und Behörden: Die Stadt Graz verweigerte die nachträgliche Bewilligung der dafür durchgeführten Rodungen und Erdbewegungen wegen der erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das ökologische Gleichgewicht und trug dem Besitzer im Herbst 2013 die Wiederherstellung auf. Dieser ergriff Rechtsmittel und das LVwG hob den Bescheid 2014 auf, wobei im Wesentlichen dargelegt wurde, dass diese Art von Weingarten für die Steiermark üblich sei. Eine Auseinandersetzung mit Fragen des Landschaftsbildes und des Naturraums unterblieb weitestgehend. Gegen dieses Erkenntnis brachte der Bürgermeister der Stadt Graz Amtsrevision beim VwGH ein, welcher 2015 das Erkenntnis des LVwG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften wegen mangelnder Beweiswürdigung aufhob. Das Gericht bestellte sodann Amtssachverständige für die Fachbereiche Landschaftsbildbewertung und Naturraum/Ökologie. Die Wunde, die der Weingartenbesitzer im Jahr 2011 in die Landschaft geschlagen hatte, war mittlerweile so weit verheilt, dass eine wesentliche Veränderung des Erholungswertes der Landschaft wegen des Attraktivitätsverlustes nicht mehr abgeleitet werden konnte. Für den Naturraumverlust bot der Antragsteller schließlich 6 Jahre nach der konsenslosen Rodung eine Kompensation an, welche aus fachlicher Sicht und von Seiten der Umweltschutzbehörde als ausreichend beurteilt werden konnte, weshalb das Verfahren schließlich beendet werden konnte.

Ein **Kleinkraftwerk** an der **Teigitsch** sorgte ebenfalls für Beschäftigung bei Behörde und Gericht. Das Projekt sah vor, auch einen der letzten Gewässerabschnitte der Teigitsch zu nutzen, welcher hydromorphologisch unbelastet und daher sehr wertvoll ist. Unmittelbar bachab schließt eine Kette von energetischen Nutzun-

gen an, sodass dieser Abschnitt der Teigitsch aus meiner Sicht auch als Regenerationsstrecke unverzichtbar ist. Aufgrund dieser Einwendungen und von Planungsschwächen konnte das Verfahren bei der Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden, weshalb die Antragsteller eine Säumnisbeschwerde einbrachten. Im Verfahren vor dem Gericht stellte sich heraus, dass auch vom dort bestellten naturkundlichen Sachverständigen eine Beanspruchung eines der letzten unbelasteten Abschnitte der Teigitsch als nicht bewilligungsfähig angesehen wurde, weshalb die Antragsteller ihr Vorhaben entsprechend adaptierten. Da es jedoch nicht möglich war, den unbeeinflussten Abschnitt gänzlich unberührt zu lassen, wurden von mir weitere Ersatzmaßnahmen verlangt. Dadurch konnte schließlich die Herstellung der Durchgängigkeit bestehender Sohleinbauten erreicht werden, was grundsätzlich eine wichtige gewässerökologische Zielsetzung darstellt. Die Entscheidung des Gerichts konnte aufgrund der erreichten Änderungen schließlich akzeptiert werden.

Dem Genehmigungsansuchen für die Errichtung einer 36 m hohen **Telekommunikationsanlage** in der KG **Kranachberg** im LSG Nr. 35 wurde von der Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2016 keine Folge gegeben, die A1 Telekom Austria AG beschwerte sich gegen die Entscheidung. Im Zuge der mündlichen Verhandlung beim LVwG ergab sich, dass die erforderliche Versorgungssicherheit aus Sicht des funktechnischen ASV auch mit einem niedrigeren Mast erreichbar ist, die tatsächlich erforderliche Höhe sollte mittels Drohnenflug ermittelt werden. Das anschließend vorgelegte Gutachten gab keine eindeutige Empfehlung ab, sondern stellte Masthöhen von 25 bis 30m als ausreichend dar, welche aber jedenfalls eine Änderung gegenüber dem eingereichten Projekt darstellen.

Wenn eine nachhaltige Verunstaltung durch Auflagen nicht geringgehalten werden kann, bietet das neue Naturschutzgesetz 2017 die Möglichkeit, auf Antrag des Konsenswerbers

projektändernde Auflagen vorzuschreiben. Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens war aus meiner Sicht klar, dass jede Entscheidung des Gerichts im Wege einer Projektänderung erfolgen wird, da der eingereichte Mast nicht bewilligt wird. Tatsächlich entschied das Gericht jedoch, die Beschränkung der Masthöhe als gewöhnliche Auflage zu formulieren und sah darin keine Projektänderung. Da das Gericht aus meiner Sicht die vom neuen Naturschutzgesetz geforderten Prüfschritte für die Bewilligung rechtsunrichtig abgearbeitet hat, habe ich eine außerordentliche Revision an den VwGH gerichtet.

Seitens der BH Murtal wurde die nachträgliche Bewilligung für **konsenslos errichtete**, viele Dutzend Meter lange **Verrohrungen** eines kleinen Gewässers in Eppenstein versagt. Vom Landwirt wurde gegen dagegen Beschwerde an das LVwG erhoben, wobei er darin weiterhin keinerlei Verständnis für den Wert des Baches als Lebensraum erkennen lässt. Weiter argumentiert der Beschwerdeführer, dass die Verrohrungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind. Vom geologischen ASV wurde jedoch klar dargestellt, dass die Anlage nicht dem Stand der Technik des Hochwasserschutzes entspricht und Ursache für weitere Erosionen sein wird. Es ist durchaus skurril, konsenslos errichtete Verrohrungen als unerlässlich für die Bewirtschaftung darzustellen, welche diese Bewirtschaftung jedoch tatsächlich erschweren! Der Ausgang des Gerichtsverfahrens ist noch offen.

Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken

Wie in den Jahren zuvor wurde von der Umweltschutzbehörde die Überprüfung von Kraftwerksanlagen bezüglich Einhaltung der Pflichtwasserabgabe in Aufträge gegeben. Diese Untersuchungen werden seit dem Jahr 1998 von fachspezifischen Ingenieurbüros durchgeführt.

Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich vornehmlich nach den dafür vorhandenen Geldmitteln. Im Jahr 2017 konnte die Überprüfung von 12 Anlagen in Auftrag gegeben werden. Die Kontrollen erfolgten zwischen 21.03.2017 und 29.12.2017.

Dabei wurde jede Anlage zumindest einmal gemessen.



*Abbildung 1: Magnetisch-induktive Durchflussmessung

Insgesamt wurden bei den 12 Anlagen 13 Restwassermessungen durchgeführt.

Methodik

Die Pflichtwassermessungen erfolgen mittels Durchflussmessungen in den Ausleitungsstrecken und in den Fischaufstiegshilfen, bei Zufluss abhängigen Dotierwasservorschriften auch durch Messungen im Oberwasser (Zufluss) der Kraftwerksanlage.



*Abbildung 2: KW mit 2 Restwassermesspunkten

Bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung hatte eine weitere Kontrolle zu erfolgen.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Kraftwerke oder Restwasserstrecken werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sie erfolgen recht zufällig. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt überprüft.



Abbildung 3: Untersuchte Wasserkraftanlagen_2017

Stichprobenartige visuelle Kontrollen der Umweltschutzbehörde zeigten auf, dass die Nichteinhaltung der Pflichtwasserabgabe nicht nur auf die winterliche Niederwasserperiode beschränkt ist. Die aktuellen Kontrollen der Pflichtwasservorschriften erfolgten deshalb nicht nur im Winter-Halbjahr sondern auch in den sommerlichen Niederwasserphasen.

Die überprüften Anlagen verteilen sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag (4), Voitsberg (1), Murau (1), Liezen (3) und Hartberg-Fürstenfeld (3).

Ergebnisse der Erstüberprüfung

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 3 Anlagen (25 %) zumindest eine Pflicht-



Abbildung 4: Ergebnis der Erstüberprüfung der Pflichtwasserabgabe (n = 12)

wasservorschrift nicht eingehalten. 8 Anlagen (= 67 %) erfüllten die behördlichen Auflagen in ausreichendem Maße. Eine Anlage (8 %) konnte nicht überprüft werden, da deren Baufrist zur Anpassung noch nicht verstrichen war.

Bei einer Anlage war die Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe so gravierend, dass „Gefahr in Verzug“ bestand und die Anlage kein zweites Mal überprüft wurde, sondern sofort Anzeige erstattet worden ist.



*Abbildung 5: Restwasserabgabe von 2,5 l/s

Ergebnisse der Zweitüberprüfung

Die anderen beiden Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die Dotierwasserabgaben nicht eingehalten haben, wurden ein zweites Mal überprüft. Hier wurde dann bei 1 Anlage wie-

derholt eine Unterschreitung der Dotierwasserabgabe festgestellt. Bei der anderen Anlage wurden die diesbezüglichen Auflagen erfüllt.



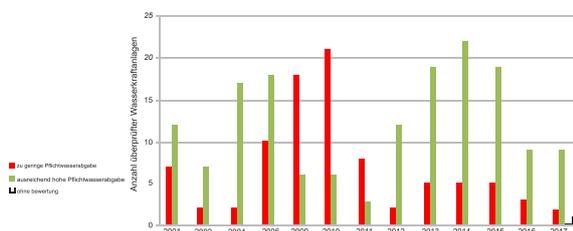
Abbildung 6: Ergebnis der Zweitüberprüfung der Pflichtwasserabgabe



*Abbildung 7: Restwasserabgabe von 17 l/s

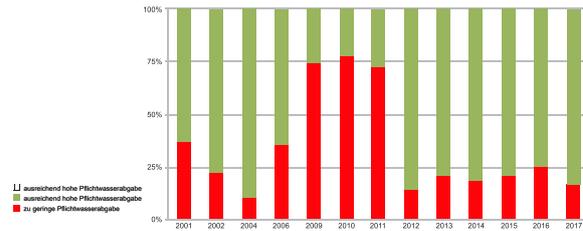
Im Vergleich der bisherigen Pflichtwasserkontrollen mit jenen der aktuellen Untersuchungsserie liegt das Ergebnis im Durchschnitt der letzten Jahre.

Statistik



*Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 – 2017

zu geringe Pflichtwasserabgabe



*Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 - 2017

Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wurde bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 41 Abs. 1 NSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017 iVm. § 30 leg.cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet.

Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden hierüber nur die Betreiber selbst benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältiger zu überprüfen.

Neben den beauftragten, gezielten Kontrollen der Pflichtwasserabgabe, wird die Einhaltung des Konsenses im Rahmen der amtsmäßigen Kontrollen, bzw. der naturschutzrechtlichen Überprüfungen mit den Amtssachverständigen, visuell mit geprüft und werden erhebliche Unterschreitungen der Abgabe der Dotationswassermenge ebenfalls zur Anzeige gebracht.

*© DI Günter Parthl; Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie

UVP-Verfahren

„Die UVP samt dem integrierten Genehmigungsverfahren des UVP-G ist das anspruchsvollste aller Prüfungs- und Genehmigungsverfahren in Österreich. Tiefe und Umfang der Prüfung übertreffen die in Österreich sonst anzuwendenden Anlagen- und Projektzulassungsverfahren erheblich. Zweck der UVP ist eine integrative Prüfung und Bewertung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens unter Beteiligung der Öffentlichkeit.“ [Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011)]. Bestehen Unklarheiten darüber, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, können der Projektwerber und andere Berechtigte ein Verfahren initiieren, in dem behördlich festgestellt wird, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei vielen Tatbeständen macht das UVP-G darüber hinaus die UVP-Pflicht von den Ergebnissen einer sogenannten Einzelfallprüfung abhängig, bei welcher geprüft wird, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben die jeweils maßgeblichen Schutzgüter wesentlich beeinträchtigen kann. Als Umweltschützerin habe ich in UVP-Genehmigungsverfahren und in Feststellungsverfahren Parteistellung. Ich darf darüber hinaus auch Anträge auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht stellen.

Im Jahr 2017 wurden von der Behörde wiederum mehrere UVP-Feststellungsverfahren betreffend landwirtschaftliche Tierhaltungen durchgeführt, wobei die Anzahl jedoch geringer war als zuletzt. Ich möchte in diesem Jahr nur auf zwei verfahren näher eingehen, die rechtlich besonders interessant sind. Mehrere Rechtsgänge hat beispielsweise bereits ein Vorhaben hinter sich, in St. Veit am Vogau einen Stall für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweine zu errichten. Das Projekt soll etwa 500m entfernt von der nächsten Siedlung errichtet werden, weitere Schweinehaltungen im direkten Nahbereich sind nicht vorhanden, weshalb der Standort grundsätzlich geeignet erscheint. Ein erstes Feststellungsverfahren wurde im Jahr 2014

durchgeführt, gegen den Bescheid wurde von einem Nachbarn und einer NGO Beschwerde erhoben. Im Verfahren vor dem Gericht stellte sich heraus, dass in der benachbarten KG eine sehr hohe Dichte an Schweinehaltungen mit entsprechend hohen Emissionen vorhanden ist, was von der Behörde übersehen wurde. Der Bescheid wurde daher behoben und 2016 ein neues Feststellungsverfahren durchgeführt, in welchem die benachbarten Tierhaltungen in der Modellierung betreffend die Emissionen berücksichtigt und die geplanten Tierzahlen verringert wurden. Aus der Modellierung ging hervor, dass der geplante Stall aufgrund der Vorbelastung nicht als relevanter Emittent von Luftschadstoffen in Erscheinung treten wird, weshalb keine UVP-Pflicht festgestellt wurde. Gegen den Bescheid wurden wiederum Beschwerden erhoben. Vom BVwG wurde der Bescheid erneut behoben, wobei der Behörde zum Vorwurf gemacht wurde, nicht ausreichend ermittelt zu haben, welche weiteren Tierhaltungen in die Kumulationsprüfung einzubeziehen wären. Wie weit diese Ermittlungen nach Ansicht des Gerichts führen müssten, sagte es allerdings nicht.

In weiterer Folge wurde das Vorhaben umgeplant und der Einbau eines Biofilters vorgesehen. Von Seiten der ASV für Luftreinhaltung wurde im Gutachten festgehalten, dass der Einbau des Biofilters zu äußerst niedrigen Emissionen an Luftschadstoffen und in weiterer Folge entsprechend niedrigen Immissionen im Umfeld führt. Eine Kumulation mit den Tierhaltungen in der benachbarten KG wird daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen. Trotz dieser wesentlichen Verbesserung wurde von einer NGO erneut Beschwerde erhoben, über welche noch nicht entschieden ist.

Während das soeben skizzierte Verfahren vom ehrlichen Bemühen der Landwirte um Verbesserung ihres Projektes getragen ist, lässt sich anhand einer großen Schweinezuchtanlage in der Marktgemeinde Schwarzaal zeigen, wie man eine UVP möglichst

erfolgreich vermeidet. Bereits im Jahr 2007 wurde für die baurechtlich bereits bewilligte Erweiterung der bestehenden Schweinezucht auf insgesamt 1.331 Sauen ein UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet, welches infolge zahlreicher verwaltungsinterner Fehlleistungen nie bescheidmäßig erledigt wurde. Die Verschleppungen führten schließlich dazu, dass der Baubescheid der Gemeinde nicht mehr der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs. 6 UVP-G unterfiel und endgültige Rechtskraft erlangte. Mein zuvor gestellter Devolutionsantrag an den Umweltsenat wurde zurückgewiesen, weil der Umweltsenat durch die Untätigkeit der Behörde kein Rechtsnachteil widerfuhr und daher Säumnis nicht eingewandt werden könne.

In weiterer Folge herrschte mehrere Jahre Ruhe, die größte Schweinezuchtanlage Österreichs wirkte ohne UVP-Genehmigung. Als im Zuge der Rechtsprechung „Karoline Gruber“ und der damit verbundenen Änderungen des UVP-G NGOs die Möglichkeit erhielten, Beschwerden zu erheben, brachte eine NGO eine Säumnisbeschwerde beim BVwG ein, weil für die Schweinezuchtanlage keine UVP durchgeführt worden war. Mehrere Rechtsgänge zwischen dem BVwG und der Behörde führten schließlich zu einer Entscheidung des Gerichtes in der der Behörde im Wesentlichen mangelhafte Ermittlungen in Zusammenhang mit der IPPC-Pflicht der Anlage vorgeworfen wurden. Der Betreiber erhob gegen diese Entscheidung außerordentliche Revision an den VwGH.

In der Zwischenzeit erschien in einer Gratiszeitung ein Artikel, in welchem der Geschäftsführer der Schweinezuchtanlage angab, dass dort 1.700 Muttersauen vorhanden sind. Da diese Zahl weit über dem baurechtlichen Konsens liegt, habe ich einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht dieser offenbar konsenslosen Erweiterung gestellt. Darüber hinaus trat 2016 ein neues Stmk. IPPC-Anlagengesetz in Kraft, welches bestimmt, dass nicht nur die Errichtung, sondern auch der

Betrieb einer IPPC-Anlage einer Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf. Eine derartige Bewilligung liegt jedoch nicht vor, weshalb die Schweinezuchtanlage nie über alle erforderlichen Bewilligungen für den Betrieb verfügte und daher nun die Frage der UVP-Pflicht von Grund auf neu diskutiert werden muss. Um diesen rechtlichen Fangstricken zu entkommen, stellte die Betreiberin schließlich einen Antrag auf UVP-Genehmigung der Erweiterung. Eine UVE wurde bislang jedoch noch nicht vorgelegt.

Ein weiteres Feststellungsverfahren betraf die Errichtung eines sog. „Tierwohlstalles“ für 850 Mastschweine in der Südsteiermark. Dabei handelt es sich um ein Konzept, das gemeinsam mit Forschern und Technikern mehrerer Landes- und Bundesdienststellen entwickelt wurde und das anders als in der konventionellen Tierhaltung getrennte Fress-, Liege- und Kotbereiche für die Schweine vorsieht. Durch Maßnahmen wie Multiphasenfütterung, Außenklimabereich und Trennung der Exkreme ist dieses Stallkonzept emissionsarm und trägt wesentlich zum Tierwohl bei: Schweine sind von Natur aus reinliche Tiere, weshalb die Trennung von Fress-, Liege- und Kotbereich für ihr Wohlbefinden sehr wichtig ist. In der konventionellen Tierhaltung wird diesem Bedürfnis hingegen nicht Rechnung getragen.

Da der Bauplatz zudem in einem Umkreis von 500 m keine weiteren Tierhaltungen aufweist, wurde von der Behörde nachvollziehbar festgestellt, dass für den neuen Tierwohlstall keine UVP erforderlich ist. Von einer Tierschutzorganisation wurde gegen den Bescheid dennoch Beschwerde erhoben, was umso enttäuschender ist, als diese NGO zuvor signalisiert hatte, dem Konzept „Tierwohlstall“ positiv gegenüber zu stehen.

In Fehring ist auf einer Länge von 1,5 km die Verlegung der L207 geplant. Diese Maßnahme ist die Voraussetzung dafür, vier Eisenbahnkreuzungen auflösen zu können. Das

Projekt soll allerdings im Luftsanierungsgebiet umgesetzt werden und wird ein Wasserschongebiet beanspruchen. Da von den ASV Beeinträchtigungen der Schutzzwecke dieser schutzwürdigen Gebiete jedoch nachvollziehbar ausgeschlossen wurden, besteht für das Straßenbauvorhaben keine UVP-Pflicht.

Im Liesingtal soll eine Rohstoffgewinnung außerhalb schutzwürdiger Gebiete mit einer Flächenbeanspruchung von 2,4 ha umgesetzt werden. Da die Gemeinden durch bestehende und geplante Baggerungen im Umraum extrem sensibilisiert sind, wurde von Konsenswerber ein UVP-Feststellungsverfahren beantragt. Aufgrund der Größe weit unter den Schwellenwerten des Anhanges 1 zum UVP-G besteht für die geplante Rohstoffgewinnungen keine UVP-Pflicht.

Im Vorjahr habe ich über ein UVP- Feststellungsverfahren betreffend die Errichtung eines Gartenfachmarktes in Fürstenfeld berichtet. Gegen den Bescheid der Behörde erhob ein Nachbar Beschwerde, das BVwG behob den Bescheid und ortete Ermittlungsmängel insbesondere in Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Fragestellungen und der Abgrenzung zwischen Neuvorhaben und Bestand. Allerdings berührt das Vorhaben kein naturräumliches Schutzgebiet und die Definition des Vorhabens als Neuvorhaben ist klar im Bescheid der Behörde dokumentiert. Aus diesem Grund erhob die Behörde völlig gerechtfertigt außerordentliche Revision an den VwGH. Der VwGH behob daher auch sehr rasch den Beschluss des BVwG infolge Rechtswidrigkeit.

Die Antragstellerin redimensionierte das Vorhaben in der Folge und stellte einen neuen Feststellungsantrag, welcher wiederum zu dem Ergebnis führte, dass keine UVP erforderlich ist.

Im Süden von Graz in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (Luft) soll eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme mit

einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 2.080,4 MW abgebrochen und durch eine Gaskesselanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 3x32,5 MW ersetzt werden. Da die bestehende Anlage den Schwellenwert des Anhanges 1 zum UVP-G im schutzwürdigen Gebiet bereits bei weitem überschreitet und durch die geplante Änderung eine Kapazitätsausweitung von nahezu 100% dieses Schwellenwertes erfolgt, wurde ein Feststellungsverfahren durchgeführt, in welchem insbesondere die Wirkpfade der Luft- und Lärmemissionen geprüft wurden. Da hier keine wesentlichen Auswirkungen festgestellt wurden, war keine UVP durchzuführen.

Im Vorjahr habe ich über eine umstrittene Rohstoffgewinnung in Kammern berichtet, für welche keine UVP-Pflicht festgestellt wurde. Die Standortgemeinde erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde, welcher das BVwG im März 2017 folgte und der Behörde konkrete weitere Ermittlungen insbesondere zu einem in der Zwischenzeit – also nach Bescheiderlassung durch die Behörde - völlig neu eingereichten Vorhaben auftrug. Ende April 2017 trat eine Novelle des UVP-G in Kraft, welche klarstellt, dass für die Kumulierung andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben zu berücksichtigen sind, die bestehen oder genehmigt sind, sowie Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder beantragt wurden. Aus diesem Grund ist die später eingereichte weitere Trockenbaggerung nicht in das Feststellungsverfahren einzubeziehen und der neue Bescheid blieb unbekämpft.

In der Südoststeiermark soll eine Nassbaggerung mit einer Fläche von etwa 8 ha neu errichtet werden. Die Rohstoffgewinnung nimmt ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D in Anspruch, im Nahbereich sind weitere Baggerungen vorhanden. Die geplante Nassbaggerung kumuliert mit den bestehenden über den Luftpfad und überschreitet gemeinsam den Schwellenwert der Z 25a des

Anhanges 1 zum UVP-G. Der ASV für Luftreinhaltung qualifizierte die Zusatzmissionen als relevant für den nächstgelegenen Dauersiedlungsraum, weshalb von mir klar die Feststellung der UVP-Pflicht eingefordert wurde. Vor Bescheiderlassung wurde der Antrag zurückgezogen.

Eine weitere Rohstoffgewinnung soll in Bad Aussee im LSG entstehen. Der geplante Steinbruch Himmeleben wird im Nahbereich einer bestehenden Schottergruben aufgefahren, weshalb in einem Feststellungsverfahren die Kumulation der beiden Gewinnungsstätten insbesondere in Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet geprüft wurde. Der ASV für Landschaftsschutz kam in seinem Gutachten nachvollziehbar zu dem Schluss, dass der Steinbruch und die Schottergruben durch naturräumliche Elemente so voneinander abgeschirmt sind, dass keine kumulierende Wirkung gegeben ist.

In der Südoststeiermark soll ein bestehendes Einkaufszentrum erweitert werden. Die Flächenbeanspruchung bleibt unter dem Schwellenwert, die Errichtung zusätzlicher Parkplätze ist nicht geplant. Auch wenn die Erweiterung eines EKZ ohne zusätzliche Parkplätze realitätsfern erscheint, muss dem Antragsteller das Recht zugestanden werden, ein EKZ ohne zusätzliche Parkplätze zu erweitern. Die Einhaltung dieser Angabe wird von mir selbstverständlich geprüft werden.

Bereits vor mehreren Jahren habe ich über das Feststellungsverfahren für ein Chaletdorf am Kreischberg berichtet. Ein erster Bauabschnitt wurde umgesetzt und ein Erweiterungsvorhaben geplant. Über dieses Vorhaben wurde ein UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt, das sich aufgrund diverser Widersprüche in den Unterlagen in die Länge zog. Verbesserungsaufträgen wurde vom Antragsteller nicht nachgekommen und schließlich Säumnisbeschwerde erhoben, welche das Gericht jedoch als unbegründet abwies, weil es auf Seiten der Behörde keinerlei Säumnis

erkennen konnte. Stattdessen „wäre es auch in diesem Zusammenhang an der Projektwerberrin gelegen, zu entscheiden, ob sie allfälligen Verbesserungsaufträgen nachkommen oder auf einer Entscheidung ohne entsprechende – aus ihrer Warte nicht erforderliche – Verbesserung pochen möchte, um ihren Standpunkt gegebenenfalls im Beschwerdeweg durchzusetzen.“ Das Feststellungsverfahren wird nun fortgesetzt.

In der Vorrangzone Gaberl ist die Errichtung des Windparks Stubalpe mit 20 WKAs geplant. Das Vorhaben wurde im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens Anfang 2017 öffentlich aufgelegt, im Juni fand eine sehr emotionale öffentliche mündliche Verhandlung statt. Die Stubalpe ist ein hochwertiges Freizeit- und Erholungsgebiet und positioniert sich als Teil der Lippizanerheimat als Destination für sanften Tourismus. Es ist völlig klar, dass diese Parameter nicht mit einem Windparkprojekt in Einklang gebracht werden können. Von Seiten der Umweltschutzgesellschaft wurde daher neben diversen Unschlüssigkeiten in den Gutachten insbesondere moniert, dass im unmittelbaren Nahbereich der Marienstatue am Wölkerkogel oberhalb des beliebten Ausflugsgasthauses „Altes Almhaus“ Windkraftanlagen errichtet werden sollen, die dieses Weg- und Glaubenszeichen völlig entwerten werden. Aus diesem Grund habe ich mich gegen diese Anlagen ausgesprochen.

Am „Ochsenstand“ verursacht eine WKA einen massiven Konflikt mit dem Bestand des geschützten Auerhuhns, weshalb auch diese Anlage aus meiner Sicht negativ zu beurteilen ist.

Es ist klar, dass in einer verordneten Vorrangzone ein Windpark errichtet wird, aus meiner Sicht gibt es aber keinen rechtlich zwingenden Grund, die Vorrangzone bis auf das Letztmögliche auszunutzen. Aus diesem Grund spreche ich mich dafür aus, anlagespezifisch zu prüfen, welche Windkraftanlagen

zu untragbar nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter führen und diese sodann nicht zu bewilligen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Stmk. Naturschutzgesetzes im August 2017 kam noch eine sehr interessante weitere Problematik dazu: Das Vorhaben wird das LSG Nr. 4 Amering-Stubalpe beanspruchen, ein negatives Gutachten der ASV für Landschaftschutz liegt vor. Die negativen Auswirkungen der Windräder auf das Landschaftsbild können auch nicht durch Auflagen auf ein geringes Maß herabgesetzt werden, weshalb gemäß § 27 Stmk. NSchG 2017 die Bewilligung zu versagen ist. Auf Antrag können Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden, „wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erzielt wird und diese Verbesserung die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens erheblich überwiegt.“ Noch ist völlig unklar, welche Ausgleichsmaßnahmen im gegenständlichen Fall überhaupt angedacht werden können, zumal das Schutzgut Landschaft weiträumig massiv beeinträchtigt wird und Verbesserungsmaßnahmen schwer denkbar sind. Welche Maßnahmen könnten imstande sein, die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erheblich zu überwiegen? Eine Entscheidung darüber wurde noch nicht getroffen.

Im Mai 2017 wurde auch die UVE zum Vorhaben Pumpspeicher Koralm aufgelegt. Die Unterlagen waren so mangelhaft und in sich widersprüchlich, dass sie keinesfalls als Grundlage für ein UVP-Verfahren geeignet sind. Darüber hinaus wurde von der Antragstellerin ein Großteil der Unterlagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet. Diese enthalten beispielsweise sämtliche technischen Berichte und Pläne zur Geologie, dem Dammbau, dem Untertagebau, dem Wasserbau und der Maschinenteknik. Von der Behörde wurde dies unhinterfragt übernommen, ohne zu prüfen, welche Daten tatsächlich schützenswert sind. Eine Auflistung aller Mängel, die ich bei der UVP-Behörde

releviert habe, würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, weshalb ich als kleines Beispiel das Schutzgut Landschaft anführen möchte: In der UVE war zu diesem Schutzgut ein unveränderter Kurzbericht aus dem Jahr 2012 enthalten, der für das seinerzeitige Feststellungsverfahren erstellt wurde und dem der ASV damals schon nicht folgte, weil er wesentliche Schwächen hinsichtlich der Bewertung enthielt. Seither erfolgte eine Reihe landschaftsrelevanter Umplanungen, für die überhaupt keine Bewertung erfolgte. Ich habe daher ein Kurzgutachten zu diesem Teilbereich der UVE beauftragt, welches ganz klar zu dem Schluss kommt, dass die UVE-Einreichunterlagen zum Schutzgut Landschaft inkl. der Teilaspekte Freizeit und Erholung „nicht vollständig und nicht nachvollziehbar sind. Aufgrund teils gravierender Mängel sind die Unterlagen nicht für die Verwendung im Rahmen eines UVP-Genehmigungsverfahrens geeignet.“

Ich gehe davon aus, dass die öffentliche Auflage wiederholt werden muss, zumal ein UVP-Verfahren auf Basis der vorgelegten UVE aus meiner Sicht nicht zu einer Bewilligung führen kann.

Die Stadt Graz plant, die Josef-Huber-Gasse, die derzeit von Osten kommend am Eggenberger Gürtel endet, als leistungsfähige neue Verkehrsverbindung bis zu Alten Poststraße zu verlängern und das neue Quartier „Reinighausgründe“ anzubinden. Um dieses Straßenbauvorhaben realisieren zu können, muss die ÖBB und die „Marienhütte“ unterquert werden. Aufgrund der Länge der neuen Straße von mehr als einem Kilometer und dem zu erwartenden DTV ist für diese Erschließung eine UVP erforderlich. Im November 2017 wurde die UVE aufgelegt. Aus meiner Sicht ist primär das Szenario, das der Leistungsfähigkeitsüberprüfung der Kreuzungssituation zugrunde gelegt wurde, wenig plausibel, zumal ein MIV-Anteil von lediglich 35% zugrunde gelegt wurde, für das Prognosejahr 2033 gar ein Weganteil von

25% der MIV-Lenker. Vor dem Hintergrund der von der Stadt Graz veröffentlichten aktuellen Zahlen zum Mobilitätsverhalten, wonach rund 46,8% aller Wege der Grazerinnen und Grazer mit dem PKW zurückgelegt werden, ist das gewählte Szenario für das Projekt „Unterführung Josef Huber Gasse“ nicht nachvollziehbar. Es wird in den Unterlagen auch nicht dargelegt, wie die angenommene geringe PKW-Nutzung erreicht werden soll. Dies wird im Rahmen der Verhandlung zu klären sein.

Im Beschwerdeverfahren betreffend das Vorhaben „Minex“ fanden zwei mündliche Verhandlungen vor dem BVwG statt, in welchen im Wesentlichen hervorkam, dass insbesondere die Einwendungen zu den Themenbereichen Gewässerökologie und Gewässerchemie berechtigt sind. Eine Entscheidung erging noch nicht.

Im Abnahmeverfahren für die Kraftwerke Gössendorf und Kalsdorf erging der Abnahmebescheid. Einige Punkte sind aus meiner Sicht nach wie vor ungeklärt, wobei die Entflechtung der Nutzungsinteressen zwischen Ökologie und Freizeitansprüchen der wesentlichste ist. Hier hat die Konsensinhaberin aus meiner Sicht Nachbesserungsbedarf, weshalb ich am Ball bleiben werde.

Diverses

Die **Raumordnung** ist jene Ebene, auf der die Richtung für nachfolgende Entscheidungen vorgegeben wird. Aus diesem Grund ist die Raumordnung für mich ein sehr wichtiger Bereich, weshalb ich an den entsprechenden Verfahren auch immer teilnehme. Ein Thema, dem dabei aus Sicht der Umweltschutzbehörde grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist unser **Umgang mit dem Boden**. Österreich insgesamt und die Steiermark im Besonderen ist sehr großzügig mit dem Verbrauch von Boden, die Versiegelung ist enorm. Boden ist jedoch ein begrenztes Gut und nicht vermehrbar, weshalb ich der Auseinandersetzung mit dem Thema des Bodenverbrauchs in den ÖEKs und den Flächenwidmungsverfahren großes Augenmerk schenke. Man liest in diesen Umwelterheblichkeitsprüfungen leider noch viel zu oft, dass die Bodenversiegelung für die Errichtung von Gewerbeobjekten oder Wohnbauten eine „Aufwertung“ darstellt und daher aus Sicht der Gemeinde positiv zu beurteilen ist. Aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht mag diese Argumentation zumindest kurzfristig stimmen, aus volkswirtschaftlicher und ökosystemarer Sicht ist die Versiegelung von Boden jedoch kritisch zu beurteilen, zumal beispielsweise wertvoller Ackerboden für die Nahrungsmittelproduktion, Retentionsraum für den Hochwasserschutz und Erholungsraum verlorengehen. Das Fachmarktzentrum und die Siedlung am Ortsrand lassen zudem auch Innenstädte veröden, enorme Leerstände in jedem Stadtkern belegen dies eindrucksvoll. Es ist mir völlig klar, dass dieses Thema hochpolitisch ist und meine Stellungnahme in einem Raumordnungsverfahren am bedenklichen Trend zum Bodenverbrauch wenig ändert. Mir ist es jedoch wichtig, Bewusstseinsbildung für dieses Thema zumindest zu versuchen. Ein konkretes Beispiel für ein Raumordnungsverfahren, in dem der Verbrauch unverbauter Freilandflächen im Rahmen einer Einwendung thematisiert wurde, ist die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Gemeinde Fernitz-Mellach. Der geplante „Lilienpark“ wird im Landschaftsschutzgebiet

„Muraunen“ bestehenden Retentionsraum für Hochwässer beanspruchen, was im Rahmen der UEP aber kaum thematisiert wurde. Die Bedeutung der Fläche als Naherholungsgebiet für die lokale Bevölkerung und die Funktion großer, zusammenhängender und kaum verbauter Freilandflächen für die Klimaregulation und die Luftgüte wurden überhaupt nicht diskutiert. Aus diesem Grund wurde von der Umweltanwaltschaft eine Einwendung gegen die geplante Ausweisung eingebracht, der Änderungsbeschluss erfolgte dennoch.

Die Gemeinde Seiersberg-Pirka plante im Zuge ihres neuen ÖEK, den **GLT Windorfer Teiche** als Vorrangzone Erholung, Sport auszuweisen. Diese geplante Ausweisung steht im völligen Gegensatz zum Schutzzweck des geschützten Landschaftsteiles, welcher in der Erhaltung des Vorkommens an natürlichen Pflanzengesellschaften und Tierarten und insbesondere darin liegt, dass der Windorfer Teich in seiner Ausgestaltung ein wertvolles Feuchtbiotop als Rückzugsgebiet für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten ist, einen wertvollen Bestandteil der Landschaft darstellt und aufgrund seiner Feuchtflächenanteile ein wichtiger Regulator für das Kleinklima ist.



Ich bin der Überzeugung, dass dieser Schutzzweck jeder flächenhaften Nutzung durch den Menschen entgegensteht, weshalb die ge-

plante Ausweisung als Vorrangzone für Sport und Erholung aus meiner Sicht nicht möglich ist. Die Gemeinde sah schließlich von der geplanten Ausweisung ab.

Eine sehr interessante Fragestellung ergab sich im Rahmen eines Vorhabens eines bestehenden Weingutes in Leutschach, Ferienhäuser im Freiland zu errichten. § 33 Abs. 4 Z 4 StROG ermöglicht im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung im Freiland zwar die Errichtung von Neu- und Zubauten im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Gebäude (Hoflage) für Zwecke der Privatzimmervermietung samt dazugehöriger infrastruktureller Einrichtungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß, aus meiner Sicht kann darunter jedoch nicht die Errichtung von Ferienhäusern verstanden werden. Die geplanten Häuser verbrauchen viel Platz, weshalb die Planung das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Zimmervermietung aus meiner Sicht überschreitet. Es fand daher in weiterer Folge eine Besprechung statt, in welcher die Interpretation des Begriffs „Privatzimmervermietung samt dazugehöriger infrastruktureller Einrichtungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ erfolgen sollte. Als Ergebnis wurde einvernehmlich festgehalten, dass Ferienwohnungen auf Basis dieser Bestimmung im Freiland nicht errichtet werden dürfen, Ferienhäuser ohne Möglichkeit der Eigenversorgung jedoch schon. Das Projekt konnte umgesetzt werden, da die geplanten Gästehäuser keinerlei Kochgelegenheiten vorsahen und damit keine Eigenversorgung durch die Gäste möglich ist.



Im Vorfeld der **Neuverordnung** des „SAPRO Windenergie“ wurde u.a. ein Projekt vorgestellt, den bestehenden Windpark auf der Freiländer Alm von derzeit 4 auf insgesamt 23 Anlagen zu erweitern. Einige der geplanten Anlagen sollen in der verordneten Ausschlusszone errichtet werden. Viele andere zwischenzeitlich vorgestellte Projekte nehmen ebenso wenig Rücksicht auf die verordneten Ausschlusszonen, welche jedoch nicht aus Jux und Tollerei festgelegt wurden, sondern dem Schutz von Vögeln und letzten unbelasteten Landschaftsbereichen dienen. Es ist schwer vorstellbar, dass diesen Schutzgütern im Zuge der Diskussionen über die Neuverordnung des SAPRO Windenergie keine Wertigkeit mehr zugemessen werden soll.

Der **Windpark Pretul** soll im Bereich der Schwarzriegelalm erweitert werden, wo weder eine Vorrang- noch eine Eignungszone ausgewiesen ist. Aus diesem Grund sind in den betroffenen Gemeinden zunächst die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, weshalb ein Umweltbericht erstellt und zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Die Schwarzriegelalm liegt teilweise im LSG Nr. 22 und stellt zudem den letzten größeren Bereich im Bereich Stuhleck-Pretul dar, der von Windkraftanlagen und touristischer Infrastruktur frei ist, weshalb das Schutzgut Landschaft aus meiner Sicht besonders sensibel ist. Die Antragstellerin argumentiert hingegen, dass es gerade aufgrund der hohen Vorbelastung zu keiner gravierenden Verschlechterung kommt. Auch diese Sichtweise ist durchaus möglich.

Ebenfalls noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, ob die Schwarzriegelalm als Ausbreitungskorridor für das Birkhuhn nach dem Entfall der Amundsenhöhe und des Moschkogels tatsächlich verzichtbar ist.

§ 7 des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt verpflichtet die Umweltanwältin **Beschwerden** wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegen-

heiten entgegenzunehmen und zu prüfen. Sehr viele solcher Beschwerden betreffen landwirtschaftliche Tierhaltungen, was an einem Beispiel illustriert werden soll: In einer kleinen oststeirischen Gemeinde konzentrieren sich viele landwirtschaftliche Tierhaltungen im Ortskern. Der Großteil dieser Ställe verfügt über keine ausreichenden Lüftungsanlagen, vielfach sind lediglich Fensterlüftungen vorhanden. Die Geruchsbelastung im Ort ist enorm. Einer der Landwirte hat auch ein Großprojekt abseits des Ortsgebietes verwirklicht, welches nun erweitert werden sollte. Für die Betroffenen war es völlig unverständlich, dass noch mehr Tiere gehalten werden sollen und das Problem mit der Geruchsbelästigung im Ortskern trotzdem nicht gelöst wird. Das Baugesetz bietet seit mehreren Jahren die Möglichkeit, andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben, wenn die Nachbarinteressen durch die aufrechte Baubewilligung nicht mehr ausreichend geschützt werden. Derartige Verfahren durfte die Umweltanwaltschaft bereits mehrmals begleiten. Sie sind enorm aufwendig und für alle Beteiligten belastend: Für die Anrainer, weil einiges an Zeit vergeht, bis es zur Vorschreibung von Auflagen kommt; für den Landwirt, weil diese Auflagen auch immer mit teils hohen Kosten verbunden sind und das Verständnis für deren Erfordernis zumeist sehr gering ist und für die Baubehörde, weil diese Verfahren schwierige Sach- und Rechtsfragen aufwerfen. Dennoch konnten in vielen Fällen sehr gute Lösungen erzielt werden, weshalb auch im vorhin geschilderten Fall mit dem Bürgermeister das Einvernehmen hergestellt wurde, dass vor der baurechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Altbestand rechtlich und tatsächlich saniert wird, zumal die Tierhaltungen allesamt hinsichtlich ihrer Emissionen kumulieren.

In der schönen Steiermark gibt es einen kleinen Ort mit wenig Einwohnern. Umso größer ist aber eine Firma, die es als unbedingte Notwendigkeit sieht, ihren Bekanntheitsgrad

zu erhöhen. Obwohl nur bis 17.00 bewilligt, erstrahlt das Gebäude nächstens in hellem Lichterglanz, viele Kilometer weit zu sehen. Die unmittelbar in der Nähe wohnenden Nachbarn ersparen sich nicht nur zahlreiche Beleuchtungskörper in ihren eigenen vier Wänden, sondern auch ihren Schlaf. Ein Einsehen des Firmeninhabers ist trotz Behördenmaßnahmen und Einschalten der Volksanwaltschaft nicht in Sicht.

Die Bearbeitung von Beschwerden kann aber auch durchaus seltsame Richtungen einschlagen: Ein Bürger der Gemeinde Fernitz-Mellach führte mehrmals bei der Umweltschutzbehörde heftige Klage über unzumutbare Lärmbelastigungen durch diverse Feste. Von uns wurden Sachverständige und Behörden kontaktiert und es stellte sich heraus, dass die Anzahl der Feste unter jener lag, die nach der Richtlinie für Freiluftveranstaltungen in Ortsgebieten zulässig ist, weshalb die Feste zulässig sind. Dieses Ergebnis teilten wir dem Beschwerdeführer schriftlich mit, dennoch erhielten wir wenig später eine Intervention seitens der Volksanwaltschaft, die wissen wollte, warum in dieser Beschwerdeangelegenheit nichts unternommen wurde. Wir wiederholten das dargestellte Prozedere und teilten das Ergebnis dem Beschwerdeführer erneut in einem Brief mit, den wir an die von ihm angegebene Adresse schickten. Diesmal erhielten wir den Brief mit dem Vermerk „Unbekannt“ zurück. Nachfragen bei der Gemeinde ergaben, dass der Beschwerdeführer an der angegebenen Adresse nicht wohnt und auch keine andere Adresse bekannt ist. Die Kosten für die sinnlose Beschäftigung von Behörden, Sachverständigen, Umweltschutzbehörde und Volksanwaltschaft trägt die Allgemeinheit.

Es kommt immer wieder vor, dass Betroffene die gesetzlichen Grundlagen für die Zuständigkeitsverteilung nicht kennen und daher glauben, dass ein „Machtwort“ eines Bürgermeisters reicht, um ein Vorhaben zu verhindern – auch wenn er überhaupt nicht

zuständig ist: So hat beispielsweise ein südsteirischer Gemeinderat schon vor Jahren einen Beschluss gefasst, dass die Betreiber einer Nassbaggerung einen eigenen Autobahnanschluss herstellen müssen, ansonsten werde die Zustimmung verweigert. Der Gemeinderat ist für Verfahren nach dem MinRoG nicht zuständig, ebenso wenig für die Herstellung von Autobahnanschlüssen. Die Betroffenen sind jedoch der Überzeugung, dass aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses eine entsprechende Verkehrsführung stattfinden muss und brachten dies auch als Einwendung im Erweiterungsverfahren vor. Die Enttäuschung der Nachbarn war groß, dass diese Einwendung von der Behörde als unzulässig bezeichnet wurde und sie wandten sich mit einer Beschwerde an die Umweltschutzbehörde. In solchen Fällen haben wir die wenig erfreuliche Aufgabe, den Betroffenen die Rechtslage verständlich zu machen und darzulegen, dass die Behörde völlig rechtmäßig entschieden hat.

Andere Beschwerdeführer versuchen auch, die Umweltschutzbehörde vor einen Umweltkarren zu spannen, hinter dem in Wahrheit ganz andere Interessen stecken: In der ehemaligen Gemeinde Pirka besteht ein Erdbauunternehmen, das auch alte Genehmigungen für einen Deponiebetrieb hat. Ein mehr als 200 m entfernt wohnender Nachbar fühlte sich durch Staubemissionen belästigt, beschwerte sich bei der Umweltschutzbehörde und ersuchte um Unterstützung. Die von mir durchgeführte Akteneinsicht führte zu dem Ergebnis, dass ein aufrechter Konsens besteht. Seitens der Behörde wurde auf mein Ersuchen auch ein unangekündigter Ortsaugenschein mit mehreren Amtssachverständigen durchgeführt, welcher ergab, dass alle Auflagen eingehalten werden. Der Beschwerdeführer war damit nicht zufrieden und beschwerte sich mehrmals erneut. Die Schreiben wurden mittlerweile von seiner rechtsfreundlichen Vertretung übermittelt und unterstellten mir Amtsmissbrauch durch Unterlassen. Es erfolgten erneute Akteneinsichten, Rückfra-

gen bei Behörde und Sachverständigen, am Ergebnis änderte sich nichts. Zwischenzeitig wurde jedoch klar, dass der Beschwerdeführer mit dem Betreiber der Deponie einen Stellvertreterkrieg führt, den er für einen anderen Deponiebetreiber ausficht. In Wahrheit stehen hinter der Beschwerde also handfeste wirtschaftliche Interessen, deren Verfolgung nicht meine Aufgabe ist, was ich dem Beschwerdeführer auch in dieser Deutlichkeit mitteilen musste.

2016 hat der Stmk. Landtag ein neues **IPPC-Anlagen**-Gesetz beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge bestimmter Tätigkeiten durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Hauptanwendungsbereich sind große landwirtschaftliche Tierhaltungen, die Umweltschäden verursachen. Die Umweltschäden sind die Partei in den Verfahren. 2017 wurden zahlreiche Verfahren zur Feststellung durchgeführt, ob ein Betrieb dem IPPC-Regime unterliegt. Diese Feststellung ist vor allem auch deshalb wichtig, weil eine fehlende Bewilligung nach dem IPPC-Gesetz Auslöser für eine UVP-Pflicht eines bestehenden Stalles sein kann oder der Grund für den Ausspruch eines Benützungsverbot durch die BH. Diese Feststellungsverfahren werden auch 2018 noch fortgeführt werden.



Impressum:

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316 / 877 - 2965

Fax: 0316 / 877 - 5947

umweltanwalt@stmk.gv.at